

VII D.

Rechnung 548 9/

Re. 73

Seiner **Friedrich Wilhelm** / von Gottes
Gnaden König in Preussen / Marggraf zu Bran-
denburg / des **Heil. Römischen Reichs** Erb-Kammerer und Churfürst /
Souverainer Prinz von Oranien / Neufchatel und Vallengin, zu Magdeburg / Elbe / Jü-
lich / Berge / Stettin / Pommern / der Cassuben und Wenden / zu Mecklenburg / auch in Schlesien / zu Grossen

Hergog / Burggraf zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden / Samin / Wenden / Schwerin / Rastenburg /
und Mörs / Graff zu Hohenzollern / Rappin / der Marck / Ravensberg / Hohenstein / Tecklenburg / Eingen / Schwerin / Bühren und
Lehrdam / Marquis zu der Behre und Blifingen / Herr zu Ravenstein / der Lande Rostock / Stargard / Lauenburg / Bütow / Melay
und Breda / *ic.* Entbieten Unserm Dohm. Capitul / Prälaten / Graffen / Frey. Herren / denen von der Ritterschafft / Haupt. und Ambs.
Leuten / auch allen und jeden / welche von Uns mit der Gerichtsbarkeit beliehen / oder selbige sonst zu exerciren befugt seynd / Unsere
Gnade und Gruss / und fügen denenselben hie mit zu wissen / daß / ob Wir wohl unterm dato des 28. Nov. 1714. allergnädigst verordnet /
daß die Specificationes der Processse richtig eingesandt werden solten / Wir dennoch missfällig verspüren / daß solchen kein Genügen ge-
leistet / von einigen gar keine Specification eingesandt / von andern aber selbige Unserer Intention gemäß nicht eingerichtet worden.
Weil Wir aber solchen heilsamen Verordnungen genau nachgelebet / auch von Zeit zu Zeit wissen wollen / ob und wie Unseren allergnädigsten
Befehlen zu folge die Processse beschleuniget und abgethan worden; Als befehlen Wir allen und jeden Unsern Höhern und Unter. Gerichten /
in Unserm Herzogthum Magdeburg und Graffschafft Mansfeld Magdeburgischer Hobeit allergnädigst doch ernstlich / nicht nur alle Jahr
zu Anfang desselben eine richtige Specification von denen Processsen / und zwar dergestalt / daß die Anzahl der alten und in dem zu Ende
gehenden Jahre dazu gekommenen Processse / jede besonders angezeiget; / so dann / was vor Processse in diesem Jahre abgethan / designi-
ret werde / einzusenden / sondern auch davon einen deutschen Extract an Uns immediate zu eigener Erbrechung allerunterthänigst ein-
zuschicken / damit Wir auch selbst die Zahl der alten / dazu gekommenen neuen und abgethanen Processse kurz und distincte ersehen können /
wie dann auch in solthanen Specificationen und Extracten deutlich muß berichtet werden / welche Fiscalische / Injurien / oder Armen-
Processse / oder zwischen Obrigkeiten und Unterthanen / sich enthalten / als welche Wir vor andern / so viel immer möglich / wollen abgefürzet
haben. Wir wollen nun gegen in stehendes Jahr und hinkünftig ohne ferneres Anregen / zu Anfang jedesmaligen Neuen Jahres solthane
allergehorfamste Einsendung gewiß erwarten / massen Wir dann diejenige Gerichte / so diesem nicht allergehorfamst nachleben werden / mit einer
Straffe von 100. Ducaten ohn ausbleiblich belegen / solche auch unzerzüglich exequiren lassen wollen / und erinnern Wir so wohl
Unsere Höhere als Niedrigere Gerichte im Herzogthum Magdeburg und Graffschafft Mansfeld Magdeburgischer Hobeit hiedurch / daßjenige /
so in Justitz. Sachen zeithero befohlen worden / genau zu beobachten / darüber zu halten / und was einem jeden disfalls obliegt / ohne
fernere Erinnerung zu bewerkstelligen / damit Wir nicht veranlaßt werden / wider die Säumnige / mit Straff. Befehlen verfahren / und das
Fiscalische Amt excitiren zu lassen. Wornach sich ein jeder / den es angehet / gehorfamst zu achten. Gegeben zu Berlin / den
21. Octobr. 1716.



Friedrich Wilhelm.

L. D. E. v. Plotho.

Kg 4227

2°

(I)



TA-FL

6078

Nr 93 = Handschriften

Retro U

DA

Zus.





